

BGH, Urt. v. 08.01.2008, Az: VI ZR 118/06, GesR 2008, 208; Beweislast bei grobem Hygieneverstoß

Sachverhalt:

Der Kläger verlangt von den Beklagten als Erben des Verstorbenen materiellen Schadensersatz und Zahlung eines Schmerzensgeldes ferner Feststellung. Der Kläger hatte als Berufsfußballspieler erstmals 1983 von dem Rechtsvorgänger der Beklagten wegen einer Erkrankung im linken Kniegelenk eine Mischung verschiedener Medikamente injiziert erhalten. Zur weiterführenden Therapie suchte der Kläger erneut den Rechtsvorgänger der Beklagten auf, der eine Injektion in das linke Knie vorgenommen hatte. Im zeitlichen Anschluss an diese Injektion bekam der Kläger Schmerzen, wegen derer er sodann stationär im Krankenhaus behandelt wurde und sich einer Operation unterziehen musste. Er macht nun geltend, der Rechtsvorgänger der Beklagten habe bei der Injektion geltende Hygienestandards verletzt und den Kläger nicht auf das erhöhte Infektionsrisiko einer Injektion in das Gelenk hingewiesen.

Entscheidung:

Das Berufungsgericht habe rechtsfehlerfrei festgestellt, dass bei der Injektion des Medikamentencocktails gegen grundlegende hygienische Selbstverständlichkeiten verstoßen worden sei. Rechtsfehlerhaft ist auf dieser Grundlage jedoch nicht davon ausgegangen, dass zwischen dem Außerachtlassen der geltenden Hygienestandards und dem eingetretenen Gesundheitsschaden beim Kläger ein Kausalzusammenhang anzunehmen sei, obwohl es in seiner Entscheidung von einem groben Behandlungsfehler ausgehe. Die Rechtsfehlerhaftigkeit dieser Entscheidung liegt darin, dass das Vorliegen eines groben Behandlungsfehlers regelmäßig zur Umkehr der Beweislast für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Gesundheitsschaden und dem Behandlungsfehler führe, wenn dieser geeignet sei, den eingetretenen Schaden zu verursachen. Nahelegen oder wahrscheinlich machen müsse der Fehler den Schaden hingegen nicht. Eine Verlagerung der Beweislast auf die Behandlerseite sei nach der Annahme eines groben Behandlungsfehlers lediglich dann ausgeschlossen, wenn jegliche haftungsbegründende Ursache in diesem Zusammenhang äußerst unwahrscheinlich sei. Es reiche jedoch zur Geltendmachung der Haftung dieser Beklagten aus, dass

der Behandlungsfehler generell zur Verursachung des eingetretenen Schadens geeignet sei; wahrscheinlich braucht der Eintritt eines solchen Erfolges nicht zu sein.